

## **Zeitpunkte der Stadtgeschichte**

---

**Vor 400 Jahren:**

**Am 14. Juni 1616 wurde Anna Übelhör aus Aufhausen in Ulm als Hexe verbrannt.**

---

### **Impressum:**

© 2016 Stadtarchiv Geislingen an der Steige  
ISSN-Internet 2365-8193

Archiv- und Sammlungsinventar des Stadtarchivs Geislingen  
Herausgeber: Stadtarchiv Geislingen, Schillerstr. 2, 73312 Geislingen an der Steige

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, sind vorbehalten.  
Kein Teil der Veröffentlichung darf in irgendeiner Form, sei es als Digitalisat, Fotokopie oder in Form eines anderen technischen Verfahrens ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

## Vor 400 Jahren:

**Am 14. Juni 1616 wurde Anna Übelhör aus Aufhausen in Ulm als Hexe verbrannt.**

### Die Hexenverfolgung in Ulm an der Schwelle zur Neuzeit

An der Schwelle vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit geriet die bis dahin noch funktionierende alte Ordnung allmählich aus den Fugen. Bedingt durch die Glaubensspaltung, hervorgerufen durch die Reformation, nahm der religiöse Wahn im Laufe des 16. Jahrhunderts zu und führte u. a. zu irrationalen Gewaltexzessen, die sich in Hexenprozessen, Ketzerverbrennungen und Pogromen bemerkbar machten. So kam es, dass 1563 im katholischen Wiesensteig 70 Frauen, als Hexen verdammt, ihr Leben auf dem Scheiterhaufen verloren.

Auch vor der reformierten Reichsstadt Ulm, deren wirtschaftliche Blütezeit im Welken begriffen war, machte diese Entwicklung nicht Halt. Wer geneigt war, die aufklärerischen Ideen der Reformation für einen Schutzschild gegen abergläubische Machenschaften zu betrachten, wurde eines Besseren belehrt. Dies musste der damalige Bürgermeister der Reichsstadt Ulm Hans Krafft erfahren, dessen Besonnenheit selbst im Ulmer Magistrat keinen entscheidenden Rückhalt mehr fand. Er konnte nicht verhindern, dass auch in Ulm während seiner Amtszeit etliche Frauen als Hexen angeklagt, peinlich verhört und vier auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurden.



Ulm, Stadtansicht von der Donauseite mit der Donauinsel Ausschnitt, Tusche koloriert, um 1580, Stadtarchiv Ulm

Der schleichende wirtschaftliche Niedergang der Reichsstadt und die dadurch bedingten sozialen Verwerfungen sowie ein radikaler werdender religiöser Wahn, der sich zwischen Altgläubigen und Reformierten auftat und die Bürgerschaft polarisierte, sorgten für Unruhen und Pogromstimmungen.

Sündenböcke waren gleich ausgemacht, seien es Juden, Ketzer oder Hexen gewesen. Ein weit verbreiteter Aberglauben, gepaart mit einer fanatisierten Frömmigkeit war der Nährboden für solche Exzesse, die sich in Hexenprozessen manifestierten.

Diese dienten auch zur sozialen Disziplinierung der Stadtbürgerschaft und der Landbevölkerung. Um ketzerischen Umtrieben mit sogenannten Zauberschäden entgegen zu wirken, wurden seitens des Ulmer Magistrats drastische Maßnahmen gefordert. Jedenfalls taucht in den Visitationsakten 1615 die Forderung auf, der Rat solle zur Abschreckung ein Exempel statuieren. Folglich war damit der Boden für Hexenprozesse bereitet, die sich in den Folgejahren in Ulm häuften.

Zudem zogen öffentliche Hinrichtungen die Bevölkerung seit je her in den Bann, und sie wurden auch sensationslüstern wahrgenommen. So waren Hexenverbrennungen in ganz besonderer Weise spannend, weil sie den zerstörerischen Machenschaften des Teufels entgegenwirkten und die Volkseele ihre Genugtuung erfahren konnte. Selbstverständlich waren Herrschaft und Kirche daran interessiert, durch solche Hinrichtungen dem Volk die Konsequenzen für Schadenszauberei und die Buhlschaft mit dem Satan vor Augen zu führen, um zugleich auch zu vermitteln, dass es strafende Mittel und Wege gibt, dem abschreckend entgegen zu wirken.

### **Die Aufhauser Hexe Anna Übelhör**

Im Anbetracht eines solch virulenten Sozialklimas war der Hexenprozess gegen Anna Übelhör in seinem Verlauf schon fast vorgezeichnet.

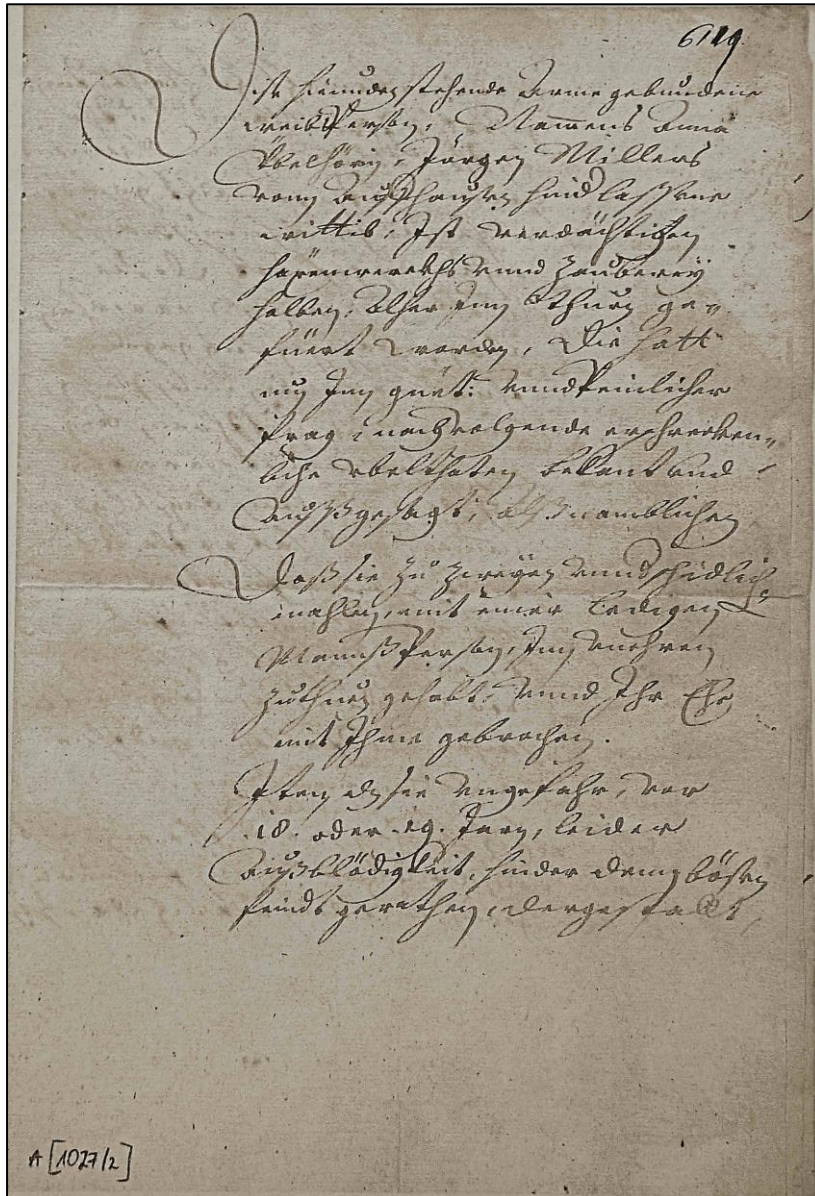
Im Zeitraum zwischen 1594 und 1636, in dem das Ulmer Urgichtbuch geführt wurde, gab es eine Verurteilung zum Tod durch Verbrennen auf dem Scheiterhaufen. Die Aufhauser Witwe Anna Übelhör, geb. Miller, wurde wegen Hexerei zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Sie hatte nach peinlicher Befragung gestanden, vom Satan verschiedene Pülverchen bekommen zu haben, um damit Menschen zu verderben. Anna Übelhör wurde zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Die Richter versuchten allerdings, die grausame Hinrichtung zu verkürzen indem sie anordneten, Anna Übelhör einen Sack mit Pulver an den Hals zu hängen, damit diese schneller starb.

Folglich lautete die Anordnung für den Ablauf des Gerichtstags am 14. Juni 1616, *„sie lebendig, vff einen Scheitterhaufen setzen, Jr ein Sackh mit bulver an den halß henckhen, damit sie desto belder hingericht werde, daselbsten, sie Zu Aschen verbrenndt, und hiernacher Jnn ein fließendt waßer geworffen werden soll“* (UU fol. 251).

Zudem sollte durch die Beseitigung der Asche die Person Übelhör gänzlich aus der Gemeinschaft der Stadtbevölkerung entfernt und an der Auferstehung gehindert werden.

Was hatte nun zur Anklage der Witwe Anna Übelhör geführt und welcher Straftaten wurde sie schließlich überführt?





Die erste Seite des Konzepts des Verkündzettels zur Hinrichtung der Anna Übelhör als Hexe auf dem Scheiterhaufen am 14. Juni 1616, Stadtarchiv Ulm

Darüber gibt das Konzept des sogenannten ‚Verkündzettels‘ Auskunft, der im Ulmer Stadtarchiv vorliegt. Die öffentliche Verkündung des Todesurteils durch Verbrennen auf dem Scheiterhaufen und die damit einhergehende Begründung des Urteils wurde am Gerichtstag vorgenommen.

Die Grundlage dafür war das umfassende Geständnis die sogenannte ‚Urgicht‘ der Delinquentin, vielerlei Schadenszauber im Pakt mit dem Teufel vorgenommen zu haben, das sie nach peinlicher Befragung, d. h. der Folter in verschiedenster Weise abgelegt hatte.

Dem Inhalt des Verkündzettels zufolge wurden ihr schwere Vergehen zur Last gelegt. Zunächst wurde mitgeteilt, dass die Delinquentin geständig gewesen sei und ihre Untaten eingestanden hätte, denn ohne dieses Geständnis – egal, wie es zustande gekommen war – wäre rechtlich keine Verurteilung und folglich auch keine Hinrichtung möglich gewesen.

Deshalb wird auch ihre Urgicht, d. h. ihr Eingeständnis eingangs im Verkündzettel hervorgehoben:

*„diese hieunden stehenden Arme gebundene Weibsperson, Namens Anna Uebelhierin, Jürgen Millers von Aufhausen hinterlassene widtib ist verdecktigen Hexenwerkhs und Zauberey halben allher in Thurn gefüertt worden, die hat nun in güett und peinlicher Frag Nachfolgende erschrockhenliche Übelthatten bekannt und ausgesagt ...“*

Daraufhin beginnt die Aufzählung ihrer Vergehen. Als erstes wird ihr Ehebruch zur Last gelegt:

*„Das sie zu zweyen unterschiedlichen mahlen mit einer ledigen Manns Person in unehren zu tun gehabt und ihr Ehe mit ime gebrochen.“*

Aus Dummheit sei sie in die Fänge des Teufels geraten, der sie gezwungen habe, dem Gottesglauben abzuschwören und ihm zu Diensten zu sein:

*„Item das sie ungefahr von 18 oder 19 Jahren leider us blodigkeit hinter den bösen feind gerahten, dergestalt, das er das erstemal zu Nachts in Gestalt ihres Manns zu ir an ir bött kommen und gemeinsambe mit ir gehabt, nach – sie gleich hinus uff ein wissen gefüertt, do sie Gott und seinen werkhen absagen, dagegen sich gegen ime Schreiben müusen und solches mit ihrem eignen bluott, so er ihr auf der Rechten Achsel genommen, und hab er ir die Hand selber gefüertt, allda seye der Groß Teüffel in einem Sessel gesessen, vor welchem sie, nach verrichten sachen, Niederfallen und ime anbetten müessen. Nach solchem hab der ir ein Salbain Wurtz, auch ein Pulverlein gegeben, mit dem befehleh, das Sie Leut und Vieh damit verderben soll.*

Daraufhin hätte sie die erhaltene Salbe und das Pulver zum Schaden angewandt, zwei Kinder und ihren eigenen Mann vergiftet.

*„So habe sie Eines gar Armen gefallen zu Uffhausen jungen Kind den tot zu essen geben. Solchen armen Mann, sie noch anders Kind, so ein Döchterlein, auch schadhaft gemacht und verderbt, dem sie obangedeütte salb, an den fuos gestrichen, also das es noch mit forth kommen könde, ... Item, Sy habe irem eignen Mann Schnitten gebacken, und obangedeütte Pulverlin darunder gethan, also das er bald gestorben seye.“*

Die Wirkung der Salbe und des Pulvers hätte sie zuvor an Geißkitzen, Pferden und Vieh ausprobiert, um die Wirkung zu erkunden und einem Bauern das Pulver untergeschoben, dass er danach permanent magenkrank gewesen sei.

*„Zum Anfang dieser Sachen Sy zur Prob ir selber mit der salb zwey Kützlin und ein Geiß verderbt ...  
Item einem Bauern zu Aufhausen hab sie einen schönen goul so ein falch gewesen verkrümbt, deme Sy ebenmessig mit der salb gestrichen habe. ...  
Itzt angeregtem Bauern habe sy einmal oder zwey Erdbeer gebracht, und Ihme ins Pülverlin darunter geströet, also das er Immerzue krankh gewesen und schier nichts essen könden.*

*„So habe sie auch in zweyen fleckhen nit weit von Aufhusen gelegen, dem Vieh etlichmahl schaden zugefüegt, hab allwegen den weisen Steckhen, daran sie gangen und Ir der böse feind geben, mit irer salb geschmiert, und was sie dann damit angrüertt, das seie verderbt gewest.“*

Zudem hätte sie Hagel und Wetterschaden erzeugt, indem Sie Salbe und Pulver zusammengerührt und in eine Dornenhecke geschüttet hätte:

*„Item sie hab etlichmahl ein Salb und Pülverlin an ein Ander gerüertt, in ein Höckhdorn geschütt, vermeint, solches uffgehn, einen Hagel geben, und die fruchten verderben soll, seie aber nie angangen, allein Aimmal seie ein nebel ufgangen, also das es Kützelstein geben hab.“*

*„Im Herbst sey es ein jar gewesen, das sie in das Veld gangen, am Reitterweg hinder ein Höckh gesesen, und ein Hagel gemacht, ...“*

Immer wieder habe sie versucht, Kinder anderer Leute ins Verderben zu schicken.

*„Item habe Sy einem zu Aufhausen zwey Kindern verdörbt, also das sie noch uff dies standt, weder hinder sich noch für sich könden.“*

*„Einem Andern zu Aufhausen hab sie Auch ein Kind verderben wollen, Seye Ir aber nit angangen, welch Kind gleichwol seidher gestorben. Irer hoffrauen Kind hab Sie auch mit der salb angestrichen, also das es schadhafft worden.“*

Sie bekannte sich auch zur Teufelsbuhlschaft und zur Schändung des heiligen Abendmahls.

*„Und dann hat Sy auch bekannt, das sie die Zeithero sich dem besen feind Ergeben gehabt mit dem hayligen Abendtmahl so oft sichs von dem Pfarrer empfangen, us anweisung des leidigen Teüffels, so gröwlich und erschrückhenlich umbgegangen, das Sy wol ein viel höhere und grössere Straff verdienst hette.“*

Am Ende des Verkündzettels wird dargelegt, dass aufgrund dieser Freveltaten zur Rettung ihrer armen Seele Bürgermeister, Rat und Gericht zu der Ansicht gelangt seien, dass sie gegen Gott, Sitten und Recht gehandelt habe und somit lebendig auf dem Scheiterhaufen mit einem Säcklein Pulver am Hals zu Asche verbrannt werden soll, die anschließend in fließendes Wasser, wohl in die Donau, geworfen werde.

*„Aber damit Ir Arme Seel noch möge erhalten werden, so haben die herrn öltern, Burgermeister Rat und Gericht, Sie Anna Uebelhierin, Umb oberzelter erschrockhlichen und Grevlichen Uelbelthatten wegen, weil sie mit derselbigen wider Alle Gött. Geist. und Kayserliche Recht gehandelt, Mit Urthel und Recht erkandt und gesprochen, das der Maister nach erlaitung des gewonlichen Glöckhleins sich im Thurn veruegen, Sy Uebelhierin darinnen binden, wol gandts herfür under die Cantzel zu dieser Verkundung Irer veruebten Übelthatten und nach derselbigen hinus zur haubstatt füeren, sie lebendig uff einen Scheiterhaufen setzen, Ir einen Sack mit bulver an den hals henckhen, damit sie dest belder hingerichtet werde, daselbsten sie zu Aschen verbrennt, und hernacher in ein fliesendt wasser geworfen werden soll.“*

Actum Freitags den 14. Juny Anno 1616.  
Gnad Ir Gott!“





Aufhausen, 1987, Stadtarchiv Geislingen

### Offene Fragen zum Fall Übelhör

Dieses Geständnis der oben angeführten Freveltaten wurde der Anna Übelhör in peinlichem Verhör unter der Folter abgerungen. Wir wissen nicht, welche Verhörmethoden überhaupt angewandt worden sind. Wir wissen nicht, wie lange sie gefoltert und mit welchen Folterwerkzeugen sie zur Ihrem Geständnis gebracht worden ist. Wir wissen auch nicht, ob ihr dabei gewisse Untaten suggeriert worden sind, die sie unter Qualen und Schmerzen dann einfach zugestanden hat.

Die Frage bleibt offen, ob es Zeugenaussagen von Leuten aus dem Dorf Aufhausen und Umgebung gegeben hatte, die der vielleicht eigenartigen Witwe Anna Übelhör solche Freveltaten unterstellten – Aussagen von Leuten im Dorf, die vielleicht aus unbewältigtem Schmerz und Gram über manches unverhoffte Schicksal behaupteten oder beschwörten, sie hätte als Hexe mit Schadenszauber Verderben über sie gebracht.

Wer weiß, ob es nicht auch aus verschmähter Zuneigung – sie war eine Witwe und vielleicht auch begehrenswert – zu Beschuldigungen kam, die ihr vielleicht Hochmut, Eigensinn und schließlich Zauberei unterstellten und ihr somit ihren guten Ruf beschädigten.

Wer weiß, ob nicht nach heftigen Unwettern, Tierseuchen und vielerlei Krankheiten bei Mensch und Tier ein Sündenbock gesucht wurde, dem man das Verderben in die Schuhe schieben konnte.

Wer weiß, ob Anna Übelhör zunächst als kräuterkundige Frau mit ihren Naturheilmitteln gern bei Unpässlichkeiten und Krankheiten zurate gezogen worden ist. Vielleicht hat sie auch bei Kinderkrankheiten heilend helfen können, aber vielleicht auch in manchen Fällen eben nicht, was ihr dann von den verbitterten Eltern zur Last gelegt worden sein könnte. Ähnliches dürfte sich auch in den Viehställen zugetragen haben, dass ihre Hilfe als Heilkundige keine Rettung erbracht haben mag und manches Stück Vieh elendiglich zugrunde ging.

Die Gradwanderung zwischen Heilkundiger und Zauberin dürfte seit jeher schmal gewesen sein. Wenn sich dann der Leumund einer Person, sei es durch ihre Eigenart, ihr Verhalten, ihr besseres Wissen oder auch durch Rufmord und böartige Gerüchte zum Schlechten wendete, war es nur noch ein kleiner Schritt zur Anklage als Hexe.

Was immer auch dazu geführt haben mag, dass Anna Übelhör als angebliche Hexe in das Räderwerk der Justiz geraten war, es hat unweigerlich ihre Verurteilung zur Folge gehabt, denn wer unter der Folter befragt worden ist, dürfte wohl bald alle möglichen unterstellte Verfehlungen zugegeben haben.

Aus unserer heutigen aufgeklärten Sicht heraus bewerten wir die Hexenverfolgung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit aufgrund ihrer damals maßgebenden Beweggründe wie Schadenszauberei, mutmaßliche Verderbnis anderer Personen, Buhlschaft mit dem Teufel und Abkehr von Gottesglauben verbunden mit Sakralschändungen als irrationale Exzesse und Auswüchse einer übersteigerten Frömmigkeit.

Unter strafrechtlich fragwürdigen Rechtspraktiken wurden von den Angeklagten unfreiwillige Geständnisse unter Anwendung von Folter erzwungen, die schließlich unweigerlich zur Verurteilung und zum Tode auf dem Scheiterhaufen führte.

Das damalige Rechtsbewusstsein wie auch das Volksempfinden duldeten kein Erbarmen und schon gar nicht Rechtssicherheit für die Delinquenten, wie wir es heutzutage für selbstverständlich erachten. Der Grundsatz – im Zweifel für den Angeklagten – darf für die damalige Rechtsprechung nicht zugrunde gelegt werden. Erst die Aufklärung des 18. Jahrhunderts rückt das Recht auf Strafverteidigung ins Blickfeld der Justizverfassung, verbietet die Folter als Verhörmethode, und gleichzeitig findet auch die unrühmliche Hexenverfolgung ihr Ende.

Hartmut Gruber

### **Literatur:**

- Ev. Kirchengemeinde (Hg.): *Freud und Leid in alter Zeit – Geschichten aus Aufhausen*, 2004, S. 45ff.  
Ev. Kirchengemeinde (Hg.): *Aus der Geschichte der Gemeinde Aufhausen, Neuherausgabe der Chronik von Hauptlehrer Schöllkopf von 1910*, Aufhausen 1999, S. 9ff.  
Schlaier, Bernd: *Reichsstadt Ulm*, in: *Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten*, hg. v. Sönke Lorenz, Ostfildern 1994, S. 403ff.  
Valdini, Tiziana: *Das Ulmer Urgichtbuch 1594 – 1636, Untersuchung und Darstellung einer Quelle frühneuzeitlicher Sanktionspraxis*, Diplomarbeit, Stadtarchiv Ulm, 2005, S. 38